



Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland

Wann gilt eine Person aus polizeilicher Sicht als vermisst?

Was veranlasst die Polizei in Vermisstenangelegenheiten?

Wie viele Personen werden in Deutschland vermisst?

Suche nach Angehörigen oder Bekannten

Das Bundeskriminalamt befasst sich seit seiner Gründung im Jahr 1951 als kriminalpolizeiliche Zentralstelle für die Bundesrepublik Deutschland mit der Bearbeitung von Vermisstenfällen.

Aufgaben der "Vermisstenstelle" des sind

- die Fahndung nach vermissten Personen
- die Identifizierung von unbekanntem Leichen und unbekanntem hilflosen Personen.

Die Bearbeitung dieser drei Arbeitsfelder ist zusammengefasst, weil vermisste Personen in hilfloser Lage aufgefunden werden können oder die Identifizierung einer zunächst unbekanntem Leiche aufgrund einer vorliegenden Vermissten-Meldung möglich wird.

Wann gilt eine Person aus polizeilicher Sicht als vermisst?

Wenn eine Person aus unerklärlichen Gründen von ihrem gewohnten Aufenthaltsort fern bleibt, wird sie in der Regel von Angehörigen oder Bekannten bei der Polizei als vermisst gemeldet.

Die Polizei leitet eine Vermissten-Fahndung ein, wenn

eine Person ihren gewohnten Lebenskreis verlassen hat, ihr derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist **und** eine Gefahr für Leib oder Leben (z. B. Opfer einer Straftat, Unfall, Hilflosigkeit, Selbsttötungsabsicht) angenommen werden kann.

Erwachsene

Erwachsene, die im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sind, haben das Recht, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, auch ohne diesen Angehörigen oder Freunden mitzuteilen. Es ist daher nicht Aufgabe der Polizei, Aufenthaltsermittlungen durchführen, wenn die oben beschriebene Gefahr für Leib oder Leben nicht vorliegt.

Sofern eine derartige Gefahrenlage gegeben ist, erfolgt die Fahndung nach vermissten Erwachsenen in der Regel zunächst mit dem Ziel der "Aufenthaltsermittlung". Wird der Aufenthaltsort des Vermissten festgestellt, wird die Person befragt, ob sie mit der Nennung ihres Aufenthaltsorts den Angehörigen gegenüber einverstanden ist. Die Angehörigen/Bekanntes werden entsprechend dem

Wunsch des Vermissten (mit oder ohne Bekanntgabe des Aufenthaltsorts) informiert. Sofern die Person wohlauf ist, sie nicht Opfer einer strafbaren Handlung wurde und sie keine strafbaren Handlungen begangen hat, wird der Fall für die Polizei mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes beendet.

Minderjährige

Personen im Alter von bis zu 18 Jahren (Minderjährige) dürfen ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen. Bei ihnen wird grundsätzlich von einer Gefahr für Leib oder Leben ausgegangen. Sie gelten für die Polizei bereits als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt nicht bekannt ist. Vermisste Minderjährige werden, wenn die Polizei sie antrifft, so lange in staatliche Obhut (z. B. in eine Jugendeinrichtung) genommen, bis eine Rückführung

des Vermissten zum Sorgeberechtigten gewährleistet ist. Diese polizeiliche Maßnahme ist nicht mit einer Festnahme zu verwechseln, sie erfolgt zum Schutz der Minderjährigen.

Was veranlasst die Polizei in Vermisstenangelegenheiten?

Zuständigkeiten der örtlichen Polizeidienststelle

Die unmittelbare Personensuche

Die Schilderungen des Anzeigenerstatters dienen der Polizei als Grundlage für die Einschätzung der Gesamtsituation.

So kann es insbesondere bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben des Vermissten (z. B. Selbstmorddrohung) oder bei vermissten Kindern geboten sein, unmittelbar nach

Eingang der Vermisstenmeldung - teilweise groß angelegte - Suchmaßnahmen einzuleiten.

Um eine großflächige Suche durchführen zu können, reicht sehr oft das Personal der örtlichen Polizei nicht aus. Deshalb werden in der Regel alle verfügbaren Kräfte aus den Hundertschaften der Bereitschaftspolizei und bei weiterem Bedarf auch die Hundertschaften anderer Bundesländer oder der Bundespolizei alarmiert. Die lokalen Rettungsdienste (Rotes Kreuz, Feuerwehr, THW) verfügen über die erforderliche Ortskenntnis und sind daher ebenfalls unverzichtbar.

Der Einsatz von Suchhunden, Hubschraubern mit Wärmebildkamera oder weiterem technischem Gerät ist bei schlecht zugänglichem Terrain oder während der Nacht ebenfalls denkbar.

Zuständig für die Sachbearbeitung einer Vermisstenangelegenheit sowie für die Erhebung von Identifizierungsmaterial ist grundsätzlich die Polizeidienststelle, in deren Bereich die vermisste Person ihren Wohnsitz oder letzten Aufenthaltsort hatte.

Fahndungsausschreibung im Informationssystem der Polizei INPOL

Die Personalien vermisster Personen werden im "Informationssystem der Polizei" (INPOL) erfasst und damit zur "Fahndung" ausgeschrieben. Auf dieses System haben alle deutschen Polizeidienststellen Zugriff. Wird die Person im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle überprüft, kann festgestellt werden, dass sie vermisst wird und welche Polizeidienststelle den Vorgang bearbeitet.

Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes (Interpol Wiesbaden/SIRENE Deutschland)

Inlandsfälle

Wird eine Person in Deutschland als vermisst gemeldet, erfolgt die Sachbearbeitung durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle. Ergeben sich dort Hinweise, dass sich die Person im Ausland oder gar an einem bestimmten Ort im Ausland aufhalten könnte, wird ein Ersuchen um Mitfahndung über das Bundeskriminalamt an die Interpol- bzw. SIRENE Dienststellen dieser Länder gerichtet.

In begründeten Ausnahmefällen leitet die "Vermisstenstelle" des Bundeskriminalamts auf Ersuchen einer inländischen Polizeidienststelle eine

weltweite Vermisstenfahndung ein, so dass alle Interpol -Mitgliedsländer über diesen Vermisstenfall informiert werden.

Für die Fahndung innerhalb der Schengen - Vertragsstaaten steht ein computergestütztes Erfassungs- und Abfragesystem zur Personen (-und Sachfahndung) das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) zur Verfügung.

Das BKA gibt die Ermittlungsergebnisse aus dem Ausland an die ersuchende Polizeidienststelle weiter.

Ersuchen aus dem Ausland

Das BKA ist in Deutschland das nationale Zentralbüro der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation "IKPO" , besser bekannt als "Interpol". Ebenfalls beim BKA

angesiedelt ist die SIRENE Deutschland, die für
Auslandsersuchen aus Schengen-Staaten zuständig
ist.

Bei Fahndungersuchen ausländischer Staaten ist
das BKA die zuständige deutsche Polizeidienststelle.
Alle Fahndungsmaßnahmen, wie das Überprüfen von
Spuren oder Hinweisen auf den möglichen
Aufenthaltort eines Vermissten in Deutschland,
werden vom BKA eingeleitet und koordiniert.

Das Ergebnis der Überprüfungen wird auf dem
gleichen Weg an die ausländische Interpol-bzw. SIRENE-
Dienststelle weitergegeben.

Sofern die ersten Überprüfungen in Deutschland
negativ verlaufen, wird die Person im INPOL als
"vermisst" ausgeschrieben. Die weitere
Sachbearbeitung in Deutschland liegt beim BKA.

Im Ausland vermisste Deutsche/Ausländer mit erstem Wohnsitz in Deutschland

Deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben oder sich dort als Touristen aufhalten oder Ausländer mit erstem Wohnsitz in Deutschland können im Ausland als vermisst gemeldet werden. In diesen Fällen wird das Bundeskriminalamt über die jeweilige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) oder die Interpol- bzw. SIRENE-Dienststelle des Landes informiert. Die Vermisstenstelle des Bundeskriminalamtes bzw. die SIRENE Deutschland setzen die für den Wohnsitz zuständige deutsche Polizeidienststelle von diesem Vermisstenfall in Kenntnis und bittet um entsprechende Überprüfungen.

Sollte die vermisste Person nach Hause zurückgekehrt oder ihr Aufenthaltsort dort bekannt sein, wird die ausländische Interpol- bzw. SIRENE-Dienststelle

darüber informiert. Die Vermisstenfahndung wird aufgehoben.

Kann der Aufenthaltsort des Vermissten nicht festgestellt werden, erfolgt die weitere Sachbearbeitung durch die zuständige deutsche Polizeidienststelle. Sie erhebt u. a. Identifizierungsmaterial (Fotos, Fingerabdrücke, Zahnschema) des Vermissten und stellt dies über das Landeskriminalamt und das BKA der ersuchenden Auslandsdienststelle zur Verfügung.

Gegebenenfalls werden noch weitere Staaten durch das Bundeskriminalamt in die Fahndung nach der vermissten Person einbezogen.

Datei für Vermisste, Unbekannte Tote und unbekannte Hilfloze ("Vermi/Utot")

Durch die Eingabe der Daten einer vermissten Person in das INPOL erfolgt automatisch die Aufnahme in die Datei "Vermi/Utot". Diese Datei enthält die Daten sämtlicher in Deutschland gemeldeten

aktuellen Vermisstenfälle,
Fälle unbekannter Toter,
Fälle nicht identifizierter hilfloser Personen sowie
die dem BKA gemeldeten ausländischen Fälle.

Auf die 1992 in Betrieb genommene Datei haben jeweils die Vermisstenstellen des BKA sowie der 16 Landeskriminalämter Zugriff.

Ziel dieser Datei ist es, durch einen **rechnergestützten Vergleich** über die Beschreibung der Person und die Umstände des Falles Zusammenhänge zwischen vermissten

Personen und unbekanntes Leichen bzw. nicht identifizierten hilflosen Personen zu erkennen.

Wird bei einer Recherche in der Datei "Vermi/Utot" festgestellt, dass eine unbekannte Leiche/nicht identifizierte, hilflose Person mit einer vermissten Person identisch sein könnte, werden die beteiligten Dienststellen informiert. Sie führen einen direkten Abgleich der Beschreibungsmerkmale des jeweiligen Gegenparts durch.

Reichen die vorhandenen Merkmale für eine zweifelsfreie Identifizierung nicht aus, erfolgt ein DNA-Abgleich. Ist die Identität eines Vermissten mit einer unbekanntes Leiche/nicht identifizierten hilflosen Person nachgewiesen, werden die Angehörigen

benachrichtigt. Alle betroffenen Daten werden aus der Datei gelöscht. Die Datei enthält grundsätzlich nur aktuelle Fälle.

Wie viele Personen werden in Deutschland vermisst?

Am 01.01.2023 waren in "INPOL" insgesamt rund 9.300 Fälle vermisster Personen in Deutschland registriert. In dieser Zahl sind sowohl Fälle vermisster Personen enthalten, die sich innerhalb weniger Tage aufklären, als auch über viele Jahre/Jahrzehnte Vermisste, deren Aufenthaltsort/Verbleib nicht festgestellt werden konnte.

Täglich werden jeweils etwa 200 bis 300 Fahndungen neu erfasst, etwa die gleiche Anzahl wird wegen Erledigung gelöscht.

Erfahrungsgemäß erledigen sich etwa 50 % der Vermissten-Fälle innerhalb der ersten Woche. Binnen Monatsfrist liegt die "Erledigungs-Quote" bereits bei über 80%. Der Anteil der Personen, die länger als ein Jahr vermisst werden, bewegt sich bei nur etwa 3 %.

Mehr als zwei Drittel aller Vermissten sind männlich. Etwa die Hälfte aller Vermissten sind Kinder und Jugendliche. Für ihr Verschwinden gibt es die unterschiedlichsten Gründe (Probleme in der Schule oder mit den Eltern, Liebeskummer etc.).

Falls eine Vermisstensache nicht aufgeklärt wird, bleibt die Personenfahndung bis auf Widerruf bestehen.

Die in den nachfolgenden Rubriken aufgeführten Zahlen wurden jeweils am 01. Januar des jeweiligen Jahres erhoben.



Erstmalig mit den Fallzahlen für das Jahr 2020 erfolgt die Erhebung auf Basis der im Informationssystem der Polizei „INPOL“ registrierten Vermisstenfälle. In den Vorjahren erfolgte die Auswertung auf Datenbasis der „Vermi/Utot“, in der nur die Fälle von Personen berücksichtigt wurden, die länger als vier Stunden vermisst blieben.

Damit werden ab sofort alle durch die deutsche Polizei umgesetzten Vermisstenfahndungen, unabhängig von ihrer Laufzeit, ausgewiesen. Auf dieser Datenbasis können die Vermisstenzahlen rückwirkend ab dem Jahr 2018 dargestellt werden.



Folgendes ist im Zusammenhang mit der Auswertung statistischer Zahlen zu

vermissten Personen grundsätzlich zu beachten:

Die Zahlen unterliegen Schwankungen. Sie können täglich variieren, da sich Fahndungen in der Zwischenzeit wieder erledigen, bzw. Fahndungsinhalte aktualisiert werden.

Daher können die aufgeführten Zahlen lediglich als Momentaufnahme dienen. Sie können sich in Abhängigkeit zum Abfragezeitpunkt ändern.

Vermisste Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)

Alle Minderjährigen werden als vermisst betrachtet, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt (dem Sorgeberechtigten) unbekannt ist. Solange die Ermittlungen nichts anderes ergeben, wird vorsichtshalber von einer Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen ausgegangen.

Das Thema "vermisste Kinder" hat in der deutschen Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert. Durch die intensive Berichterstattung der Medien bei aktuellen Einzelfällen wird ein hohes Gefährdungspotenzial für alle Kinder suggeriert.

So entsteht mitunter der Eindruck, dass

die Anzahl nicht wieder aufgefundener Kinder bzw. nicht aufgeklärter Fälle dramatisch hoch sei,

eine maßgebliche Anzahl vermisster und nicht wieder aufgefundener Kinder Opfer sog. Kinderpornografie-Ringe seien und die Polizei nicht genug unternehme, um dem Einhalt zu gebieten.

Die in den polizeilichen Datenbanken registrierten Zahlen zeigen jedoch ein anderes Bild:

In den Jahren 2018 bis 2022 schwankte die Zahl der pro Jahr vermissten Kinder zwischen rund 14.500 (2021) und 18.100 (2019). Im Jahresverlauf 2022 waren insgesamt rund 16.600 Kinder vermisst. Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren rund 15.800 Kinder im Jahresverlauf als vermisst registriert. Die Aufklärungsquote liegt jährlich im Schnitt bei nahezu 97 %.

Die noch nicht geklärten Fälle beinhalten auch Fälle von Kindesentziehung und Fälle sogenannter unbegleiteter Flüchtlingskinder, die aus ihren Unterbringungseinrichtungen abgängig sind.

Ebenfalls enthalten sind auch Fälle von Dauerausreißern/Streunern (Kinder, die wiederholt weglaufen bzw. aus ihrem gewohnten Lebensumfeld verschwinden).

Am 13.01.2023 waren in Deutschland - gerechnet ab dem frühesten registrierten Vermisstendatum 14.02.1957 bis heute, wobei der „älteste“ registrierte Fall eines vermissten Kindes aus dem Jahr 1957 stammt - insgesamt rund 1.700 ungeklärte Fälle vermisster Kinder in der Datei "Vermi/Utot" erfasst. Mehr als die Hälfte dieser Kinder sind unbegleitete Flüchtlinge (siehe gesonderte Rubrik), gehören zu den sogenannten Dauerausreißern/Streunern oder wurden ihren Sorgeberechtigten entzogen.

Auslöser für Kindesentziehungen sind Streitigkeiten der Eltern über die Ausübung des Sorgerechts, insbesondere wenn die Eltern aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen. Die der Polizei angezeigten Fälle von Kindesentziehung werden als "Vermisstenfälle" erfasst, solange eine Gefahr für die Kinder im polizeilichen Sinn nicht ausgeschlossen werden kann. In aller Regel besteht in diesen Fällen jedoch keine Gefahr für die Kinder, da sie sich während ihrer "Abwesenheit" in der Obhut eines Erwachsenen befinden, zu dem sie eine enge Bindung haben.

Bei dem verbleibenden Teil der vermissten Kinder ist zu befürchten, dass diese Opfer einer Straftat oder eines Unglücksfalls wurden, sich in einer Situation der Hilflosigkeit befinden oder nicht mehr am Leben sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass tagtäglich zwar viele Kinder als vermisst gemeldet werden, jedoch der Anteil der Kinder, deren Verbleib auch nach längerer Zeit nicht geklärt werden kann, sehr gering ist.

Vermisste Jugendliche (14-17 Jahre)

In den Jahren 2018 bis 2022 schwankte die Zahl der pro Jahr vermissten Jugendlichen zwischen rund 69.400 (2021) und 87.300 (2018). Im Jahresverlauf 2022 waren insgesamt rund 76.700 Jugendliche vermisst. Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren rund 77.900 Jugendliche im Jahresverlauf als vermisst registriert. Die Aufklärungsquote liegt jährlich im Schnitt bei über 97 %.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bis einschließlich 17 Jahre)



Zahlen zu vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) können ausschließlich über die Datei „Vermi/Utot“ erhoben werden, da nur hier eine entsprechende Kennzeichnung der Datensätze mit dem Schlagwort „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ erfolgt. Die aktuell veröffentlichten Daten wurden am 13.01.2023 erhoben.

Das Phänomen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) ist ein Thema, das auch die deutsche Polizei beschäftigt. Dies gilt insbesondere seit Herbst 2015, als eine große Flüchtlingswelle auf Deutschland traf. Insgesamt hat sich die Situation stark beruhigt. Dies spiegeln auch die Fallzahlen der vergangenen Jahre deutlich wider.

Lag die Zahl vermisster UMF im Jahr 2016 noch bei rund 9.700, nahm die Gesamtzahl in dieser Vergleichsgruppe bis zum Jahr 2020 mit rund 1.500 Fällen kontinuierlich ab. Im Jahr 2021 steigt die Gesamtzahl erstmalig wieder auf rund 2.000. Eine Erklärung hierfür könnte in der auch in dieser Altersgruppe gestiegenen Anzahl der Asylanträge im Jahr 2021 liegen. Im Jahr 2022 liegt die Zahl der im Jahresverlauf vermisst gemeldeten UMF bei rund 2.800 und steigt somit erneut an.

Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren im Jahresverlauf rund 2.500 UMF als vermisst registriert. Die häufigste Ursache für das Verschwinden ist das freiwillige Verlassen zugewiesener Unterkünfte, um beispielsweise Familienangehörige oder Bekannte im Ausland aufzusuchen. Bei einem Teil der Betroffenen wird auch eine Rückreise ins Herkunftsland als Grund des Verschwindens angenommen. Überprüfungen in den unterschiedlichen Ländern gestalten sich häufig schwierig und führen nicht zum Ergebnis.

Die Aufklärungsquote pendelt zwischen ca. 64 % (2022) und rund 97 % (2018). Ein Teil der in Deutschland vermisst gemeldeten UMF wurde im Ausland wieder angetroffen. Häufig werden Erledigungen zu vermissten UMF, die sich ins Ausland begeben haben, erst nach Jahren bekannt. Aus dem

Grund sind die Erledigungsraten in den letzten drei Jahren im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren deutlich niedriger.

Im Jahresvergleich macht die Zahl der vermissten UMF mit insgesamt jeweils ca. 2 % einen sehr geringen Teil bezogen auf die Gesamtzahl aller in der „Vermi/Utot“ registrierten in Deutschland vermissten Personen aus.

In dieser Vermissten-Kategorie dominieren regelmäßig die Jugendlichen (14-17 Jahre) mit über 95 %. Über 90 % der vermissten UMF sind männlich.

Die am häufigsten betroffenen Herkunftsländer der vermissten UMF sind Afghanistan, gefolgt von Syrien, Marokko und Algerien.

Besonderer Hinweis zu den Vermisstenzahlen unbegleiteter minderjähriger**Flüchtlinge:**

Aufgrund verschiedener Problematiken, wie beispielsweise der Mehrfacherfassungen bedingt durch unterschiedliche Schreibweisen eines Namens, fehlender Personalpapiere oder eine fehlende erkennungsdienstliche Behandlung, ist eine genaue Erhebung der tatsächlich vermissten UMF nicht möglich. Die angegebenen Zahlen können daher lediglich als Annäherung dienen.

Auch zukünftig wird somit eine zuverlässige Aussage zu diesem Personenkreis aus diesen Gründen nicht möglich sein.

Suche nach Angehörigen oder Bekannten

Die Polizei in Bund und Ländern wird oft von Privatpersonen gebeten, bei der Suche nach Angehörigen, wie z.B. (Groß-)Eltern, Geschwistern oder ehemaligen (Schul-)Freunden zu unterstützen.

Die Polizei ist aber nur dann in der Lage zu helfen und Maßnahmen zu veranlassen, wenn die Vermisstenkriterien erfüllt sind. Häufig fehlt es an der geforderten Vermissteneigenschaft, da insbesondere keine Gefahr für Leib oder Leben der gesuchten Person vorliegt.

Nicht selten haben sich die Gesuchten in derartigen Fällen bewusst aus ihrem Verwandten- und/oder Bekanntenkreis abgesetzt, ohne eine Erreichbarkeit zu hinterlassen.

In diesen Fällen verweist die Polizei an andere
Institutionen (z. B. Suchdienste).

© Bundeskriminalamt 2023